

Vertrag über den Kauf und die Abtretung von Forderungen im Wege des unechten Factorings

zwischen

Belantos GmbH
Feschnigstraße 72
9020 Klagenfurt
Österreich

– im folgenden „Belantos“ genannt –

und

– im folgenden „Vertragsunternehmen“ genannt –

Erklärung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Geldwäschegesetz

Bitte ankreuzen:

- Vertragsunternehmen handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse.
- Vertragsunternehmen handelt für den nachfolgend genannten wirtschaftlich Berechtigten:

Name

Anschrift

Erklärung des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen versichert, dass sämtliche gemachten Angaben zutreffend sind. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, Belantos unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Angaben schriftlich zu informieren.

Datum

Unterschrift Vertragsunternehmen
Präambel

Das Vertragsunternehmen ist ein Unternehmen, welches Leistungen an seine Endkunden (im Folgenden: „Endkunden“) gegen Entgelt über das Internet oder Telefon vertreibt oder an der Abwicklung solcher Verträge mitwirkt. Gegenstand dieses Vertrages ist der revolvingende Ankauf von fälligen Forderungen des Vertragsunternehmens gegenüber seinen Endkunden ohne Übernahme einer Finanzierungsfunktion.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Belantos kauft auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages fällige Forderungen des Vertragsunternehmens gegenüber Endkunden des Vertragsunternehmens an, die im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebs des Vertragsunternehmens entstanden sind. Das Risiko der Uneinbringlichkeit dieser Forderung (einschließlich des Risikos der Zahlungsunfähigkeit des Endkunden) trägt das Vertragsunternehmen („unechtes Factoring“). Die Abtretung dieser Forderungen erfolgt als Gegenleistung für die Zahlung eines Kaufpreises durch Belantos an das Vertragsunternehmen für die gekauften Forderungen. Die Kaufpreiszahlung erfolgt immer erst nach Erhalt des Forderungsbetrages durch Belantos („Fälligkeitsfactoring“).
2. Belantos ist zu einer Erbringung von Tätigkeiten, die einer behördlichen Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) und/oder dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) bedürfen, nicht verpflichtet.

§ 2 Forderungskauf

1. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Belantos alle nach Abschluss dieses Vertrages entstehenden Forderungen im Sinne des § 1 Absatz (1) Satz 1, die mittels Lastschrift erfüllt werden sollen (im Folgenden: „Vertragsforderungen“), zum Kauf anzubieten. Das Kaufangebot wird durch elektronische Übermittlung (Form der Datei wie von Belantos mitgeteilt) aller wesentlichen Merkmale der jeweiligen Vertragsforderung (im Folgenden: „Transaktionsdaten“) erteilt, wobei die Bestimmbarkeit der jeweiligen Vertragsforderung gewährleistet sein muss. Insbesondere müssen Belantos jeweils folgende Transaktionsdaten übermittelt werden:
 - a. Schuldner der Vertragsforderung,
 - b. Betrag der Vertragsforderung,
 - c. Fälligkeit der Vertragsforderung,
 - d. Grund für die Vertragsforderung.
2. Belantos erklärt ihre Annahme des jeweiligen Kaufangebots des Vertragsunternehmens nach Absatz (1) jeweils durch Weiterleitung der übermittelten Transaktionsdaten an den Zahlungsdienstleister, den Belantos zur Einziehung der Vertragsforderungen beauftragt hat. Der jeweilige Kaufvertrag steht unter den in Absatz (3) genannten aufschiebenden Bedingungen. Darüber hinaus steht der jeweilige Kaufvertrag unter den in Absatz (4) genannten auflösenden Bedingungen.
3. Der jeweilige Kaufvertrag steht unter den nachfolgend genannten aufschiebenden Bedingungen (§158 Abs. 1 BGB), die kumulativ gelten:
 - a. Die zum Kauf angebotene Vertragsforderung liegt im Rahmen der für den einzelnen Endkunden bzw. für den Forderungsankauf insgesamt vereinbarten Limits.
 - b. Das Vertragsunternehmen ist Inhaber der Vertragsforderung.
 - c. Die Vertragsforderung besteht, ist frei von Einwendungen oder Einreden, ist abtretbar und nicht mit Rechten Dritter belastet.
 - d. Die Vertragsforderung ist fällig.
 - e. Das Verkaufsangebot nach Absatz (1) ist Belantos innerhalb von 30 Tagen nach Entstehen der Vertragsforderung zugegangen.

- f. Dem Vertragsunternehmen liegt eine wirksame Autorisierung zum Einzug seitens des Endkunden vor, die den jeweiligen Verfahrensanforderungen genügt, wonach Belantos berechtigt ist, den Forderungsbetrag mittels Lastschrift einzuziehen.
 - g. Das Vertragsunternehmen hat Belantos die für den Lastschrifteinzug erforderlichen Daten desjenigen Kontos (z. B. Kontonummer, Bankleitzahl, IBAN, BIC, kontoführendes Kreditinstitut, Kontoinhaber) mitgeteilt, für das eine Autorisierung zum Einzug seitens des Endkunden vorliegt.
 - h. Der Endkunde ist volljährig.
 - i. Die Vertragsforderung stammt nicht aus einem rechtswidrigen oder sittenwidrigen Grundgeschäft.
4. Der jeweilige Kaufvertrag steht unter der auflösenden Bedingung (§158 Abs. 2 BGB), dass ein Lastschrifteinzug, mittels dessen Belantos die Vertragsforderung gegenüber dem Endkunden ausschließlich geltend macht, gleich aus welchem Grund fehlschlägt. Wird eine solche Lastschrift nicht eingelöst oder Belantos zurückbelastet, endet mit diesem Zeitpunkt die Wirkung des jeweiligen Kaufvertrags, gleichgültig ob eine hierfür erforderliche aufschiebende Bedingung nach Absatz (3) bereits eingetreten ist oder nicht.
5. Belantos ist berechtigt, den Ankauf einer Vertragsforderung abzulehnen, sofern
- a. Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die jeweilige Lastschrift voraussichtlich nicht eingelöst oder widerrufen wird (z. B. Insolvenz, Eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung, Strafverfahren wegen eines Vermögensdelikts, jeweils bezogen auf den Endkunden); dies ist insbesondere der Fall, wenn es bei den betreffenden Endkunden bereits in der Vergangenheit zu Rücklastschriften gekommen ist und/oder soweit Endkunden auf einer Sperrliste von Belantos geführt werden (diese Sperrliste wird von Belantos auf Basis von historischen Daten geführt und gegen neu übermittelte Transaktionsdatensätze abgeglichen, um einem Missbrauch durch unseriöses Verhalten des Vertragsunternehmens vorzubeugen), oder
 - b. Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Reputation von Belantos durch den Kauf erheblich beschädigt werden könnte.

§ 3 Abtretung

1. Das Vertragsunternehmen tritt hiermit an die dies annehmende Belantos alle nach Abschluss dieses Vertrages entstehenden Vertragsforderungen ab, deren Transaktionsdaten Belantos gemäß § 2 Absatz (1) elektronisch übermittelt werden.
2. Für den Fall, dass sich herausstellt, dass eine aufschiebende Bedingung im Sinne von § 2 Absatz (3) nicht mehr eintreten kann oder dass die auflösende Bedingung im Sinne von § 2 Absatz (4) eingetreten ist, ist Belantos verpflichtet, die hiervon betroffenen Vertragsforderungen an das Vertragsunternehmen zurück abzutreten.
3. Auf schriftliche Anforderung von Belantos unterrichtet das Vertragsunternehmen die Kunden über die Abtretung der Vertragsforderungen an Belantos.

§ 4 Kaufpreis / Aufwendungsersatz

1. Der von der Belantos an das Vertragsunternehmen zu zahlende Kaufpreis beträgt je Vertragsforderung 100% des Nominalbetrages der von Belantos nach Maßgabe von § 2 rechtswirksam erworbenen Vertragsforderung abzüglich des Disagios, vereinbarten

Kosten der Rückbuchungen, gemäß Anlage 1 in Verbindung mit der anliegenden Preisliste.

2. Die Fälligkeit des jeweiligen Kaufpreises bestimmt sich nach den Regelungen der Anlage 1 in Verbindung mit der anliegenden Preisliste. Belantos überweist den jeweils geschuldeten Betrag abzüglich der Kosten bei Fälligkeit auf das vom Vertragsunternehmen benannte Konto.
3. Das Vertragsunternehmen hat an Belantos sämtliche Kaufpreiszahlungen zurückzuzahlen, wenn ein wirksamer Kaufvertrag über eine Vertragsforderung nicht zustande gekommen oder – aus welchem Grund auch immer – unwirksam geworden ist. Die Rückzahlungsverpflichtung nach Satz 1 kann nur insoweit geltend gemacht werden, als
 - entweder Belantos den Rückzahlungsanspruch gegen das Vertragsunternehmen mit Beträgen verrechnet oder aufrechnet, die noch nicht an das Vertragsunternehmen ausgezahlt wurden (insbesondere noch nicht fällig gewordene Kaufpreise oder Sicherheitseinbehalte, auch aus anderen Forderungsankäufen),

oder

- sich herausstellt, dass eine durch Belantos angekaufte Vertragsforderung nicht besteht (veritätsbedingter Rückgriff), ohne dass es in diesem Fall darauf ankommt, ob eine Verrechnung oder Aufrechnung mit noch nicht an das Vertragsunternehmen ausgezahlten Beträgen erfolgt ist oder erfolgen kann. § 11 bleibt unberührt.
4. Darüber hinaus hat das Vertragsunternehmen sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die Belantos im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Vertragsforderungen gegenüber den Endkunden entstehen. Die Höhe dieser Aufwendungen ergibt sich aus der Anlage 1 in Verbindung mit der anliegenden Preisliste.
 5. Belantos ist berechtigt, die ihr nach diesem Vertrag und nach den Kaufverträgen über die Vertragsforderungen gegen das Vertragsunternehmen zustehenden Ansprüche mit den dem Vertragsunternehmen geschuldeten Beträgen zu verrechnen oder aufzurechnen. Die Verrechnungs- und Aufrechnungsbefugnis besteht auch für Ansprüche von Belantos gegen das Vertragsunternehmen, die im Zusammenhang mit jeweils anderen Vertragsforderungen stehen.

§ 5 Pflichten des Vertragsunternehmens

1. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Belantos unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm negative Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit eines Endkunden betreffen. Gleiches gilt, wenn ein Endkunde – aus welchen Gründen auch immer – seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.
2. Sollte die Erfüllung einer Vertragsforderung, bezüglich Transaktionsdaten, die das Vertragsunternehmen an Belantos übermittelt, durch den Endkunden bereits einmal verweigert worden sein, ist dies Belantos bei der Übermittlung der entsprechenden Transaktionsdaten gemäß § 2 Absatz (1) gesondert anzuzeigen.

3. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, dem Endkunden einen ausreichenden und qualifizierten Kundendienst zur Verfügung zu stellen. Dem Endkunden ist mitzuteilen, welcher Verwendungszweck auf dem Kontoauszug des Endkunden erscheint. Insbesondere ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, Anfragen und Reklamationen seiner Endkunden binnen vier Werktagen zu bearbeiten und sich innerhalb dieser Frist mit dem Endkunden diesbezüglich in Verbindung zu setzen. Das Vertragsunternehmen ist weiterhin zur Einrichtung einer Website verpflichtet, die unter Berücksichtigung sämtlicher deutscher Gesetze, insbesondere den §§ 307 ff, 312b ff BGB, der BGB- Informationspflichten-Verordnung sowie § 5 TMG, dem Endkunden eine einfach zu handhabende Geltendmachung von Widersprüchen gegen Forderungen des Vertragsunternehmens ermöglicht. Bei Vertragsabschluss und jeglicher Email-Korrespondenz ist der Endkunde durch das Vertragsunternehmen auf die Gelegenheit zu Widersprüchen und Reklamationen durch einen Link hinzuweisen. Belantos übernimmt in keinem Fall die Bearbeitung von Beanstandungen des Endkunden gegen die der Forderung des Vertragsunternehmens zugrundeliegenden Vertragsverhältnisse mit dem Vertragsunternehmen.
4. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, keine falschen oder missverständlichen Aussagen über seine Produkte und Dienstleistungen zu treffen. Vor Vertragsabschluss hat das Vertragsunternehmen dem Endkunden eine vollständige Dokumentation des dem Endkunden angebotenen Produkts oder der angebotenen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.
5. Das Vertragsunternehmen hat Belantos, auf Verlangen, unverzüglich nach Vertragsbeginn eine Beschreibung der von dem Vertragsunternehmen angewandten Verfahren zur Ansprache der Endkunden sowie zur Entgegennahme und Abwicklung von Bestellungen durch Endkunden zur Verfügung zu stellen. Das Vertragsunternehmen ist darüber hinaus verpflichtet, Belantos auf Verlangen sämtliche von dem Vertragsunternehmen verwendeten Musterformulierungen (einschließlich Erstanschreiben) und Vertragsbedingungen zu übergeben. Das Vertragsunternehmen hat Belantos bei jeder Änderung der Verfahren nach Satz 1 unverzüglich eine aktualisierte Beschreibung zukommen zu lassen und Belantos über Änderungen von Unterlagen nach Satz 2 unverzüglich zu informieren. Das Vertragsunternehmen ist darüber hinaus verpflichtet, Belantos auf Verlangen unverzüglich einen Nachweis über das Bestehen der Vertragsforderung, die einem übermittelten Transaktionsdatensatz zugrunde liegt, zu erbringen. Darüber hinaus hat das Vertragsunternehmen Belantos auf Verlangen die Erteilung der für den jeweiligen Lastschriftzug erforderlichen Autorisierung nachzuweisen, im Falle eines telefonischen Vertragsabschlusses (Quality Call), gleichzeitig mit der Übermittlung der Transaktionsdatensätze zur Verfügung zu stellen. Das Vertragsunternehmen hat Belantos jederzeit Zugang zu allen von dem Vertragsunternehmen zur Erfüllung dessen Verpflichtungen nach diesem Vertrag genutzten Computersystemen sowie zu allen Daten, Geschäftsunterlagen und sonstigen Materialien zu gewähren und die Anfertigung von Abschriften einschlägiger Unterlagen zu ermöglichen, soweit sie diese Vereinbarung betreffen.
6. Die Vertragspartner sind sich darüber im klaren, dass die Auflagen und Anforderungen des Gesetzgebers und Dritter (insbesondere Banken) zur Durchführung dieses Vertrages permanenten Veränderungen unterworfen sind. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, sämtlichen Gesetzesänderungen, insbesondere im Verbraucherschutz, Datenschutz, Schuldrecht und Bankrecht unverzüglich Rechnung zu tragen. Das Vertragsunternehmen

ist weiterhin verpflichtet, die in der Anlage 2 dieses Vertrages vorgelegten Auflagen Dritter (insbesondere Banken) zu erfüllen, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

7. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 4 f BDSG).

§ 6 Abrechnungen

1. Die Abrechnung über die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Forderungen erfolgt entsprechend der Anlage 1 in Verbindung mit der anliegenden Preisliste. Das Vertragsunternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass die Abrechnung auf elektronischem Wege via Email ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen kann.
2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit einer Abrechnung hat das Vertragsunternehmen spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Abrechnung schriftlich, per Fax oder per Email zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Belantos bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen. Das Vertragsunternehmen kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass und inwieweit die Abrechnung unrichtig war.
3. Dem Vertragsunternehmen ist bekannt, dass Belantos aus datenschutzrechtlichen Gründen verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten nach Ablauf von 14 Monaten zu löschen. Dies bedeutet, dass Belantos nach Ablauf der genannten Frist keine Informationen zu einzelnen Transaktionen mehr vorhält.

§ 7 zusätzliche Sicherheiten

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüchen von Belantos gegen das Vertragsunternehmen aus diesem Vertrag und den auf Grundlage dieses Vertrags geschlossenen Kaufverträgen über die Vertragsforderungen bestellt das Vertragsunternehmen zugunsten von Belantos ein Pfandrecht an allen Kaufpreisansprüchen des Vertragsunternehmens gegen Belantos aus § 4 Absatz (1) dieses Vertrags i. V. m. den Kaufverträgen über die Vertragsforderungen.
2. Belantos kann für ihre Ansprüche gegen das Vertragsunternehmen aus dem Vertrag und den über die Vertragsforderungen geschlossenen Kaufverträgen über das Pfandrecht nach Absatz (1) hinaus die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind. Hat Belantos bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das Vertragsunternehmen zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das Vertragsunternehmen rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - a. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsunternehmens nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
 - b. sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch von Belantos besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das Vertragsunternehmen keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Belantos wird dem Vertragsunternehmen für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen.

§ 9 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten binnen einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist hiervon nicht berührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist Belantos insbesondere dann vorbehalten, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - Ein Verstoß des Vertragsunternehmens gegen Pflichten gemäß § 5 dieses Vertrags oder gegen die von ihm abgegebenen Garantien gemäß § 11 dieses Vertrags. Insbesondere liegt ein solcher Verstoß vor, wenn das Vertragsunternehmen wiederholt Transaktionsdatensätze in Bezug auf dieselbe Vertragsforderung gegen einen Endkunden mehrfach übermittelt oder die übermittelte Vertragsforderung unwirksam ist und das Vertragsunternehmen dies wusste oder hätte wissen müssen oder die Rücklastschriftquote (bezogen auf die Summe der im Rahmen eines einzelnen Übertragungsvorgangs übermittelten Transaktionsdatensätze) wiederholt die vereinbarten Werte um relativ 25% oder absolut 8 Prozentpunkte überschreitet.
 - Gesetzesänderungen, die zu einem gesetzlichen Verbot der Leistungen des Vertragsunternehmens gegenüber Endkunden oder der Leistung von Belantos gegenüber dem Vertragsunternehmen führen.
 - Untersagung oder Beanstandung der weiteren Durchführung dieses Vertrags von einer hierfür zuständigen Behörde.
 - Fehlen einer für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen behördlichen Erlaubnis bei Belantos.
 - Fälle höherer Gewalt, die zur Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Leistung von Belantos führen.
 - Eine wesentliche Änderung der Gesellschafter- oder Geschäftsführerverhältnisse des Vertragsunternehmens, soweit infolgedessen eine sachgerechte Vertragserfüllung nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige Belange von Belantos, insbesondere ihre Reputation am Markt, wesentlich beeinträchtigt wäre.
 - Eine wesentliche Änderung der vom Vertragsunternehmen angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.
 - Die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch Belantos aufgrund einer Beendigung der zur Vertragserfüllung erforderlichen Vertragsbeziehungen zwischen Belantos und Banken oder sonstigen Dritten.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Mit Vertragsende erlöschen alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommenen Kaufangebote über Vertragsforderungen. Die noch schwebenden Geschäfte werden nach Maßgabe dieses Vertrages abgewickelt.

§ 10 Haftung von Belantos

1. Schadensersatzansprüche gegen Belantos sind vollständig ausgeschlossen, soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt.
2. Belantos haftet unbeschränkt für Schäden, soweit diese von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren leitenden und einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Darüber hinaus haftet Belantos für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung von Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt. Soweit die Schäden bei Vertragsschluss typisch und vorhersehbar sind, haftet Belantos bis zu einem Höchstbetrag von EUR 125.000,00 je Schadensfall und EUR 250.000,00 pro Kalenderjahr auch für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden ihrer Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet Belantos auch für leichte Fahrlässigkeit für vorhersehbare Schäden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 125.000,00 je Schadensfall und EUR 250.000,00 pro Kalenderjahr, soweit eine Verletzung von Kardinalspflichten vorliegt. Die Verletzung einer Kardinalspflicht liegt vor, sofern Belantos eine die Erreichung des Vertragszwecks gefährdende, wesentliche Pflichtverletzung begeht oder eine Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Vertragsunternehmen regelmäßig vertrauen darf.
3. Belantos haftet insbesondere nicht für
 - Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung oder Änderungen bzw. Instandsetzungsarbeiten an der Internetplattform des Vertragsunternehmens oder nicht durch Belantos beauftragte Dritte zurückzuführen sind,
 - Netzwerkengpässe, -ausfälle und -fehlfunktionen, welche durch einen Netzwerkanbieter oder Nebenstellenanlagen verursacht werden,
 - Dritte, insbesondere nicht für deren Abrechnungsfehler oder durch Dritte verursachte Verzögerungen im Zahlungsverkehr
 - entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, wirtschaftlichen Erfolg des Vertragsunternehmens.
4. Gegen Ansprüche von Belantos kann das Vertragsunternehmen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 11 Gewährleistung und Haftung des Vertragsunternehmens

1. Das Vertragsunternehmen garantiert den rechtlichen Bestand der Vertragsforderungen (Veritätshaftung). Es garantiert insbesondere, dass die Vertragsforderungen bestehen, fällig sind, frei von Einwendungen und Einreden sind, abtretbar sind und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

2. Das Vertragsunternehmen garantiert, dass die Vertragsforderungen nicht aus einem rechtswidrigen oder sittenwidrigen Grundgeschäft stammen und dass es allen seinen ihm aus dem Grundgeschäft obliegenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Das Vertragsunternehmen haftet gegenüber Belantos für sämtliche Schäden, die aus einer Nichteinhaltung der Garantien gem. Absatz (1) und (2) resultieren.
4. Im Übrigen haftet das Vertragsunternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Zahlungseingänge bei dem Vertragsunternehmen

Gehen Zahlungen auf an Belantos abgetretene und nicht an das Vertragsunternehmen zurück abgetretene Vertragsforderungen bei dem Vertragsunternehmen ein, so nimmt das Vertragsunternehmen diese als Treuhänder für Belantos entgegen und hat sie unter Angabe der Merkmale, die für eine Zuordnung zu einer bestimmten Vertragsforderung erforderlich sind, unverzüglich an Belantos weiterzuleiten.

§ 13 Datenschutz

1. Vertragsunternehmen und Belantos sind verpflichtet sich zur Geheimhaltung hinsichtlich sämtlicher Transaktionsdatensätze, sofern nicht eine Verarbeitung und Weitergabe zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, eine den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 4a BDSG) genügende Einwilligung des Endkunden einzuholen, wonach das Vertragsunternehmen berechtigt ist, den Namen, die Adresse, die Telefonnummer, die Kontonummer und die Bankleitzahl, IBAN und BIC des Endkunden (im folgenden: „personenbezogene Daten“) an Belantos und dritte Unternehmen zu übermitteln und wonach Belantos und die dritten Unternehmen berechtigt sind, die personenbezogenen Daten für eine bedarfsgerechte Vertragsabwicklung zu verarbeiten und zu nutzen. Zu diesen dritten Unternehmen gehören insbesondere Finanzdienstleister, Inkassounternehmen, Banken sowie Serviceprovider, die die technischen Voraussetzungen für die Vertragsabwicklung schaffen. Die Einholung der Einwilligung des Endkunden in diesem Sinne stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Vertragsunternehmens dar.

Eine Formulierung in den Geschäftsbedingungen des Vertragsunternehmens gegenüber dem Endkunden muss in diesem Sinne mindestens wie folgt lauten: „Der Einzug der Lastschriften wird im Auftrag des Kunden von der Firma Belantos GmbH, Feschnigstr. 72, 9020 Klagenfurt, abgewickelt. Der Kunde stimmt zu, dass seine Adress- und Bankverbindungsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, IBAN, BIC) zum Zwecke der Transaktionsabwicklung und Forderungsrealisierung an Belantos zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weitergegeben werden und von dieser an dritte Unternehmen übermittelt werden, soweit dies zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs notwendig ist. Zu diesen dritten Unternehmen gehören insbesondere Finanzdienstleister, Inkassounternehmen, Banken sowie Serviceprovider, die die technischen Voraussetzungen für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs schaffen.“

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen, auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere die §§ 5,9 BDSG).

§ 14 Nebenbedingungen

1. Änderungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen werden dem Vertragsunternehmen schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn das Vertragsunternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird Belantos bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Das Vertragsunternehmen muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Belantos absenden.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist Klagenfurt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Bestimmung zur Aufhebung der Schriftform.

Datum, den _____

, den _____

Unterschrift Belantos GmbH

Unterschrift Vertragsunternehmen